# Deutscher Naginata Bund e.V.

## **Sportordnung**



Stand: 14.05.2023

## § 1 Allgemeines

- 1. Die Bestimmungen dieser Sportordnung gelten für den Sportverkehr des DNagB.
- Die Naginata-Wettkampfregeln des DNagB und die Naginata-Kampfrichterregeln des DNagB werden Bestandteil dieser Ordnung sein, sobald sie ausgearbeitet sind und vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelwerke von ENF und TNF.

#### § 2 Altersklasseneinteilung

- 1. Die Altersklasseneinteilung der Kinder und Jugendlichen regelt eine noch zu erstellende Jugendordnung.
- 2. Erwachsene: Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben können bei Veranstaltungen für Erwachsene teilnehmen, solange es noch keine entsprechenden Veranstaltungen für Jugendliche gibt.

## § 3 Teilnahmeberechtigung

- 1. An allen Deutschen Meisterschaften des DNagB können nur Sportler/innen teilnehmen, die einen gültigen DNagB Mitgliedsausweis vorweisen können.
- 2. Bei Vereinswechsel tritt eine dreimonatige Wartezeit in Bezug auf Deutsche Meisterschaften in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an welchem dem Vereinsvorstand gegenüber der Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tag, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht.
- 3. Für Einsätze in der Nationalmannschaft gilt diese Wartezeit nicht.
- 4. Die Teilnehmer können sich Teilnahme und Erfolge durch gültigen Stempel des zuständigen Referenten bestätigen lassen.
- 5. An einem Isshu Jiai (Shiai zwischen einem Naginata-Kämpfer und einem Kendô-Kämpfer) dürfen nur Naginata-Kämpfer mit einer Graduierung von mindestens 2. Dan teilnehmen.

## § 4 Ausländerstart

Ausländer und Staatenlose sind bei allen nationalen Veranstaltungen des DNagB prinzipiell zugelassen. Diese Möglichkeit ist unabhängig von einer etwaigen DNagB-Mitgliedschaft, sofern nicht anders in der jeweiligen Ausschreibung zur Veranstaltung vermerkt.

#### § 5 Veranstaltungen

Veranstaltungen des DNagB sind:

- a) Deutsche Mannschaftsmeisterschaft (DMM)
- b) Deutsche Einzelmeisterschaft (Männer und Frauen) (DEM)
- c) Deutsche Meisterschaft für Engi (DME)

- d) Deutsche Jugendmeisterschaft
- e) Deutsche Jugendmeisterschaft für Engi
- f) Deutsche Meisterschaft für Rhythm Naginata
- g) Internationale Wettkampfbegegnungen auf Bundesebene
- h) Verbandsturniere
- i) Verbandslehrgänge

Nicht alle genannten Veranstaltungen werden notwendigerweise bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgehalten. Sie sind jedoch für die Zukunft vorgesehen.

### § 6 Ausschreibungen

Für alle offiziellen Veranstaltungen des DNagB einschließlich bundesoffener Turniere ist die Ankündigung durch Ausschreibung auf der DNagB Homepage: www.DNagB.de erforderlich.

Die Ausschreibungen sollen die folgenden Punkte a bis i enthalten:

- a) Name des Veranstalters
- b) Name des Ausrichters
- c) Ort, Datum, Zeit
- d) Bezeichnung der Veranstaltung
- e) Austragungsmodus
- f) Meldegeld
- g) Meldeschluss
- h) Sportliche Leitung
- i) Meldeberechtigter

## § 7 Startberechtigung

- 1. Meldungen werden durch den Verein abgegeben. Dies gilt nicht für DNagB-Mitglieder ohne Vereinszugehörigkeit.
- 2. Meldungen sind verbindlich.
- 3. Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress. Eingezahlte Meldegelder werden nicht zurückgezahlt.

#### § 8 Sportausrüstung

Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Sportausrüstung verantwortlich. Die Prüfung und Zulassung der Ausrüstung obliegt dem Veranstalter.

## § 9 Nicht erlaubte Techniken im Wettkampf

Der Stich zur Kehle (Tsuki) ist in Shiai-Wettämpfen nur dann erlaubt, wenn beide Teilnehmer mindestens den ersten Dan erreicht und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 10 Erste Hilfe

- 1. Die medizinische Betreuung muss bei allen DNagB-Veranstaltungen sichergestellt sein.
- 2. Dies geschieht in der Regel bei Veranstaltungen nach § 5 Buchstabe a), b), d), g) und h)

dadurch, dass ein Sanitäter anwesend und ein Arzt erreichbar ist.

3. Bei Veranstaltungen nach § 5 Buchstabe c), e), f) und i) dadurch, dass ein Arzt erreichbar ist. Als erreichbar gilt, wenn von der Veranstaltungsstätte aus der Notruf getätigt werden kann.§ 11 Doping

#### § 11 Doping

- 1. Doping ist verboten. Unter Doping zählen alle Stoffe und Verfahrensweisen, die in Datenbanken der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) als unzulässig aufgeführt sind.
- 2. Liegt eine medizinische Notwendigkeit vor, einen oder mehrere dieser Stoffe zu konsumieren, so muss ein Mitglied im Vorfeld einer Veranstaltung (Seminar, Wettkampf, Prüfung) den Veranstalter darüber zu informieren, um Missverständnisse zu vermeiden.
- 3. Sollte ein Mitglied des Dopings überführt worden sein, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus der Veranstaltung. Anschließend kann der Rechtsausschuss gemäß der Rechtsordnung gegen dieses Mitglied Ordnungsmittel verhängen.

## § 12 Kosten

Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter und Offiziellen, soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Die Kosten müssen sich im Rahmen der DNagB-Spesenordnung halten.

#### § 13 Teilnahmemodus

- An der Deutschen Einzelmeisterschaft (M\u00e4nner und Frauen) kann jeder entsprechend der Sportordnung \u00e93 und \u00e94 teilnehmen. Die Namen der Teilnehmer/innen sind dem DNagB Sportreferenten sp\u00e4testens 1 Woche vor dem Losen mitzuteilen.
- 2. Jede Mannschaft besteht aus maximal vier Kämpfer/innen, von denen jeweils drei starten. Die Namen der Mannschaftsmitglieder sind dem Veranstalter vor dem Losen bekannt zu geben.
- 3. Die Entscheidung über den Austragungsmodus trifft das oberste Kampfgericht. Es muss diese Entscheidung spätestens vor der Veranstaltung verkünden.

#### § 14 Nationalmannschaft

Für alle internationalen Begegnungen ist der Vorstand des DNagB in Absprache mit dem Bundestrainer zuständig. Dem Bundestrainer obliegt die Entscheidung über die Einberufung in die Nationalmannschaft– im Falle einer selbstverwalteten Mannschaft siehe §24 dieser Ordnung. Eine Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft ist grundsätzlich nur für aktive DNagB-Mitglieder möglich, die sich zum Zeitpunkt der Einberufung nicht im Zahlungsrückstand befinden.

Die Mitglieder der Nationalmannschaft verpflichten sich, so viele Mannschaftstrainings wahrzunehmen, wie es ihnen möglich ist. Der Bundestrainer/die Bundestrainerin bzw. der Vorstand (im Falle einer selbstverwalteten Mannschaft) können in Einzelfällen andere Trainings/Seminare als gleichwertig einstufen.

Die Mitglieder der Nationalmannschaft sind zur Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen berechtigt:

- a) Shiai-Einzelwettbewerb der Weltmeisterschaften und Europameisterschaften
- b) Shiai-Mannschaftswettbewerb der Weltmeisterschaften und Europameisterschaften
- c) Engi der Weltmeisterschaften und Europameisterschaften
- d) Rhythm-Naginata Wettbewerb der Weltmeisterschaften und Europameisterschaften

- e) Freundschaftsturniere im Rahmen der Weltmeisterschaften (Anmerkung: Diese stehen auch Nicht-Mannschaftsmitgliedern zur Teilnahme offen)
- f) Andere vom Vorstand oder vom Bundestrainer individuell benannte Veranstaltungen

#### § 15 Nationalemblem

Alle Mitglieder der Nationalmannschaft erhalten vom DNagB ein Nafuda und zwei Bundesflaggen zur Kennzeichnung des Naginata-Keiko Gi. Alle Mitglieder die bei Mannschaftsanlässen im Shiai antreten, erhalten vom DNagB darüber hinaus ein Zekken mit Nationalemblem (der Bundesflagge oder dem DNagB-Logo). Das Tragen von Bundesflagge oder DNagB-Logo auf Zekken oder Rüstung ist ausschließlich den jeweils aktuellen Mitgliedern der Nationalmannschaft vorbehalten und ist ausschließlich für Mannschaftsanlässe vorgesehen. Mannschaftsanlässe sind Veranstaltungen, bei denen die Mitglieder der Nationalmannschaft als solche auftreten.

Zu diesen Veranstaltungen zählen:

- a) Weltmeisterschaften
- b) Europameisterschaften
- c) EM- oder WM-begleitende Freundschaftsturniere
- d) Mannschaftstraining
- e) Andere vom Vorstand oder vom Bundestrainer individuell benannte Veranstaltungen

Mit dem Ausscheiden aus der Nationalmannschaft verfällt das Privileg die Bundesflagge oder das DNagB-Logo auf dem Zekken oder der Rüstung tragen zu dürfen. Zekken mit Nationalemblem sind Eigentum des DNagB. Nach Ausgabe verbleiben sie bis auf weiteres beim Empfänger. Nach begründeter Aufforderung durch den Vorsitzenden oder den Bundestrainer müssen sie dem DNagB zurückgegeben werden.

## § 16 Vorrang von DNagB-Berufungen

DNagB-Berufungen haben Vorrang.

## § 17 Souveränität

Aktivitäten durch Mitglieder ausländischer Naginataverbände in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DNagB-Vorstand.

Als Aktivitäten in diesem Zusammenhang sind Veranstaltungen zu verstehen, die insbesondere, aber nicht ausschließlich, gekennzeichnet sind durch:

- Unterrichten, Übungsleitung
- Einsatz als Kampfrichter

#### und/oder

• Einsatz als Prüfer

Ausgenommen hiervon sind Trainingsbesuche. Trainingsbesuche sind dadurch gekennzeichnet, dass der reguläre Trainingsbetrieb beibehalten wird, d. h. also

- · weitgehend reguläre Trainingszeit
- weitgehend regulärer Trainingsort und
- · regulärer Übungsleiter

weiterhin gelten bzw. das Training leiten.

Solche Aktivitäten müssen allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Dazu ist auch eine öffentliche Ausschreibung notwendig, die dem Vorstand des DNagB zur Verteilung an die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden muss. Sollte ein veranstaltendes und/oder ausrichtendes Dōjō eine der Aktivitäten nicht für Sportler anderer Gruppen zugänglich machen wollen oder können, ist das in wohl begründeten Einzelfällen möglich.

Atarashii Naginata-Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nur mit der Zustimmung des DNagB-Vorstands mit dem Prädikat "Deutsch(e/r/s)" bezeichnet werden.

## § 18 Repräsentation im Ausland

Bestimmte Aktivitäten von Mitgliedern des DNagB im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DNagB-Vorstand und (so vorhanden) des für Atarashii Naginata zuständigen nationalen Verbandes des betreffenden Landes.

Als Aktivitäten in diesem Zusammenhang sind Veranstaltungen zu verstehen, die insbesondere, aber nicht ausschließlich, gekennzeichnet sind durch:

- Einsatz als Übungsleiter
- Einsatz als Kampfrichter und/oder
- · Einsatz als Prüfer

Ausgenommen hiervon sind Trainingsbesuche. Trainingsbesuche sind dadurch gekennzeichnet, dass der reguläre Trainingsbetrieb beibehalten wird, d.h. also

- weitgehend reguläre Trainingszeit
- weitgehend regulärer Trainingsort und
- regulärer Übungsleiter

weiterhin gelten bzw. das Training leiten.

Mit der Zustimmung durch den Vorstand erhält das jeweilige Mitglied das einmalige Privileg den DNagB im Rahmen der spezifischen Aktivität im Ausland zu vertreten. Die Anzahl der Privilegsverleihungen an ein Mitglied ist quantitativ nicht begrenzt.

Atarashii Naginata-Veranstaltungen im Ausland dürfen nur mit der Zustimmung des DNagB-Vorstands mit dem Prädikat "Deutsch(e/r/s)" bezeichnet werden.

## § 19 Änderung der Sportordnung

Diese Sportordnung kann von der Mitgliederversammlung des DNagB geändert werden.

## § 20 Sonderfälle

Angelegenheiten, welche in dieser Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des DNagB.

## § 21 Bundestrainer/Bundestrainerin

- 1. Ein Bundestrainer/eine Bundestrainerin wird mit Blick auf jede Naginata Europameisterschaft und Naginata Weltmeisterschaft jeweils neu durch den Vorstand einsowie abberufen. Die Bekleidung des Postens ist daher immer zeitlich begrenzt.
- 2. Eine Übernahme des Posten ist freiwillig. Der DNagB kann nicht von einem Mitglied verlangen, den Posten zu übernehmen. Auf der anderen Seite kann kein Mitglied den Posten einfordern.

- 3. Vor der jeweiligen Einberufung eines Bundestrainer/einer Bundestrainerin, informiert der Vorstand per E-Mail alle seine Mitglieder darüber, dass der Posten zu vergeben ist. Der Vorstand kommuniziert für welches konkrete Ereignis (Europameisterschaft/Weltmeisterschaft) der Posten zu vergeben ist. Sobald die Termine für Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften bekannt sind, sollte so zeitig wie möglich der Posten durch den Vorstand vergeben werden.
- 4. Es ist möglich, bis zu zwei Bundestrainer/zwei Bundestrainerinnen zur gleichen Zeit zu haben. Das setzt voraus, dass beide Personen damit einverstanden sind, sich gegenseitig zu unterstützen und Aufgaben als Trainerteam zu teilen. Hierfür notwendige Absprachen treffen die Bundestrainer/Bundestrainerinnen selbstständig untereinander. Einer der beiden fungiert dabei als Haupttrainer/Haupttrainerin. Er/sie trägt dabei die Hauptverantwortung für das Bundestraining, ist aber dazu angehalten, den zweiten Bundestrainer/die zweite Bundestrainerin in Entscheidungen einzubinden. Ob der Posten an zwei Mitglieder gleichzeitig vergeben wird, entscheidet in letzter Instanz der Vorstand.
- 5. Im Fall einer Doppelbesetzung des Postens kann einer der beiden Bundestrainer/Bundestrainerinnen seinen Posten zwei Meisterschaften in Folge wahrnehmen.

## § 22 Kriterien zur Bestimmung des Bundestrainer/der Bundestrainerin

- 1. Prinzipiell kann sich jedes DNagB-Mitglied für den Posten des Bundestrainers bewerben.
- Es gelten folgende Einschränkungen: Das Mitglied muss zum Zeitpunkt seiner Einberufung zum Bundestrainer/zur Bundestrainerin mindestens den 2. Dan im Naginata erlangt haben. Außerdem muss das Mitglied nachweislich regelmäßig Sport-Training leiten und damit über Trainererfahrung im Naginata verfügen.
- 3. Bewerber müssen zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung ein aktives Mitglied des DNagB sein. Es darf kein Zahlungsrückstand bezüglich des DNagB-Mitgliedsbeitrags bestehen.
- 4. Der Vorstand wählt aus allen zulässigen Bewerbern für die jeweilige EM oder WM eine oder zwei Personen für den Posten des Bundestrainer/der Bundestrainerin aus.

## § 23 Aufgaben des Bundestrainers/der Bundestrainerin

- 1. Er/sie bereitet durch gezielte Trainingsangebote die Mitglieder des jeweiligen Nationalteams auf ihre Teilnahme an einer Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft vor.
- 2. Er/sie organisiert für die Trainingsangebote die jeweiligen Rahmenbedingungen wie den Trainingsort und ggf. Material. Er/sie kann bei Bedarf diese Aufgaben an Mitglieder der jeweiligen Nationalmannschaft delegieren. Generell trägt ein Bundestrainer/eine Bundestrainerin die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf seines/ihres Training. Das gilt auch dann, wenn Aufgaben delegiert wurden.
- 3. Durch sein Training fördert er/sie gezielt und individuell die Fähigkeiten der jeweiligen Mitglieder der Nationalmannschaft. Dabei ist auch auf die Förderung von Nachwuchstalenten zu achten. Ein Bundestrainer/eine Bundestrainerin fördert den Zusammenhalt innerhalb des Teams.
- 4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen Bundestrainer/eine Bundestrainerin wieder des Postens entheben. Das ist dann möglich, wenn er/sie nachweislich seine/ihre Aufgaben nicht wahrnimmt. Vor einer Enthebung müssen erst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, wie beispielsweise klärende Gespräche und Unterstützungsangebote. Im Falle einer Enthebung muss der Vorstand den Bundestrainerposten mit einem anderen geeinigten DNagB-Mitglied bis zur Abwicklung der jeweiligen Europameisterschaft bzw. Weltmeisterschaft besetzen.

## § 24 Selbstorganisierte Nationalmannschaft

Für den Fall, dass das Amt des Bundestrainers bzw. der Bundestrainerin vakant ist wird eine selbstorganisierte Nationalmannschaft aufgestellt. Für die wesentlichen Aufgaben, die sonst durch Bundestrainer oder Bundestrainerin erfüllt werden, gilt in diesem Fall die folgende Verteilung auf Vorstand, Nationalmannschaft und Team-Manager und es sind die unten beschriebenen Vorgehensweisen anzuwenden:

#### a) Ausschreibung (Vorstand)

Erstellung und Versand des Aufrufs an alle Mitglieder zur Meldung für die Nationalmannschaft und auf die Stelle des Team-Managers bzw. der Team-Managerin soll spätestens im Februar des Jahres der fraglichen Europa- oder Weltmeisterschaft erfolgen.

#### b) Auswahl der Mitglieder der Nationalmannschaft (Vorstand)

Die Auswahl ist separat für die verschiedenen Disziplinen (Engi für Shikake-Ōji, Engi für Kata, Shiai, Rythm Naginata) durchzuführen. Gibt es mehr Bewerber für eine Disziplin, als Plätze zu vergeben sind, so ist eine Auswahl zu treffen. Da viele Szenarien denkbar sind, können nur Prinzipien der Entscheidungsfindung vorgegeben werden:

Die Auswahl erfolgt nach Leistungskriterien. Maßgeblich hierfür sind Wettkampferfolge in der für die Bewerbung relevanten Disziplin bzw. Disziplinen. Neuere Erfolge sind höher zu bewerten als solche, die länger zurück liegen. Die Internationalität und Größe des Turniers, aus dem ein Erfolg vorliegt, steigert dessen Gewichtung in der Abwägung. Eine WM wiegt stärker als eine EM, als eine DM, als ein Dōjō-Turnier. Ferner sind bei Fällen gleicher Bewertung eine längere Praxiszeit und höhere Graduierung positiv anzurechnen. Die Auswahl soll spätestens im Februar des Jahres der fraglichen Europa- oder Weltmeisterschaft abgeschlossen und kommuniziert sein. Die Abwägungen des Vorstands zur Auswahl sind schriftlich festzuhalten und allen betroffenen Personen mitzuteilen.

Auch für die Bewerber, für die in einer gegebenen Disziplin im Rahmen der Auswahl keine Plätze vorhanden sind, ist eine Reihenfolge zu erstellen, so dass bei Ausfall von Mitgliedern der Nationalmannschaft bereits Nachrücker benannt sind.

## c) Organisation der Mannschaftstrainings (Nationalmannschaft)

Die Anzahl, Termine, Orte und Inhalte der Mannschaftstrainings werden von der Nationalmannschaft eigenständig bestimmt, organisiert und durchgeführt. Orte und Leitung sollen zwischen den Mannschaftsmitgliedern geeignet rotieren. Idealerweise sollte eine Aufteilung gefunden werden, die der Verteilung der Mannschaftsmitglieder nach Trainingsorten entspricht.

## d) Wahl des Team-Managers (Nationalmannschaft)

Die Nationalmannschaft wählt aus den Personen, die sich beim Vorstand für diese Aufgabe gemeldet haben oder welche die Nationalmannschaft für geeignet hält und auf eigene Initiative hin angesprochen hat, den Team-Manager bzw. die Team-Managerin.

#### e) Einkäufe (Nationalmannschaft)

Für neue Mannschaftsmitglieder werden jeweils ein Zekken mit Nationalemblem, ein Nafuda und zwei kleine Bundesflaggen zum Aufnähen benötigt. Die Bestellung tätigen die Mitglieder der Nationalmannschaft. Den Preisrahmen setzt der Vorstand. Die Kosten hierfür trägt der DNagB.

## f) Positionsvergabe (Nationalmannschaft)

Die Mitglieder der Nationalmannschaft entscheiden selbst darüber,

- wer im Einzelkampf antritt
- wer im Mannschaftskampf antritt
- wie die Reihenfolge im Mannschaftsturnier erfolgt.

## g) Zusammenstellung der Mannschaftsmeldung (Team-Manager oder -Managerin)

Der Team-Manager bzw. die Team-Managerin füllt alle für die Wettkampfteilnahme relevanten Formulare aus und reicht sie an den Vorstand zur Anmeldung weiter.

## h) Bericht an die nächste Mitgliederversammlung (Team-Manager oder -Managerin)

Der Team-Manager bzw. die Team-Managerin berichtet auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber, wie sich jedes Mannschaftsmitglied in den Wettkämpfen geschlagen hat.

## i) Bericht an den Vorstand (Team-Manager oder -Managerin)

Der Team-Manager bzw. die Team-Managerin informiert selbstständig und regelmäßig über die Aktivitäten der Nationalmannschaft.

Gibt es bei Entscheidungsfindungen, zum Beispiel im Rahmen der Aufgaben 3, 4 und 6 oder auch an anderer Stelle, unvereinbare Positionen, so wird abgestimmt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehr als zwei Optionen wird eine Stichwahl zwischen den beiden höchstvotierten Optionen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Optionen entscheidet das Los. Über diese sieben Punkte hinaus können weitere Aufgaben anfallen. Ist dies der Fall, so obliegt es der Nationalmannschaft, diese zu erfüllen.